

Die Verfasste Studierendenschaft und das Politische Mandat

Es gab in letzter Zeit des öfteren Unklarheit darüber, was es mit dem Politischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft auf sich hat. Da dieses Thema in der Tat ein sehr komplexes ist, ich Klarheit darüber aber für sehr wichtig in der aktuellen Debatte halte, möchte ich gern im Folgenden versuchen, die grundlegende Problematik betrefflich Verfasster Studierendenschaft und Politischen Mandats anhand einiger kurzer Punkte möglichst knapp aufzuzeigen.

Ergänzungen und Korrekturen, jegliche Diskussion dazu sind natürlich willkommen.

10

1. Ein Mandat ist grundsätzlich als Auftrag und damit im politischen Sinne als Legitimation zu verstehen, welche bestimmte Vertretungsaufgaben überträgt. Die Formulierung eines Mandats kann dabei Einschränkungen der Befugnisse oder auch eine thematische Eingrenzung in der Ausübung dieser Befugnisse vornehmen.

15

2. Jeder Mensch (und grundsätzlich auch erstmal jede Organisation) hat als elementares Grundrecht, und zwar das der freien Meinungsäußerung, konkret in der Form der Pressefreiheit (Art 5 GG), ohnehin ganz natürlich ein "politisches Mandat" für sich selbst, denn alle haben das Recht, in jeglicher Hinsicht für sich selbst zu sprechen.

20

Dieses Mandat bzw. Grundrecht braucht von keiner Unileitung oder Bundesregierung "anerkannt" zu werden, es steht deutlich genug im Grundgesetz und anderen Gesetzestexten, auch genügend Gerichtsurteile bestätigen, dass Menschen ihre Meinung zu grundsätzlich allen Themen vorerst frei äußern dürfen - solange es bei der Meinungsäußerung bleibt. Verlust dieses Grundrechts sieht das Grundgesetz nur als Konsequenz aus Mißbrauch eben jenes Rechts zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor (Art. 18 GG).

25

3. Problematischer ist dies z.B. bei Körperschaften öffentlichen Rechts (nicht natürlichen, sondern juristischen Personen), ganz konkret bei Staatsorganen bzw. Organen der staatlichen Exekutive, wie z.B. einer Verfassten Studierendenschaft als Teil ihrer Hochschule, die nämlich eine eigene Körperschaft öffentlichen Rechts ist und die Studierendenschaft damit eine Teilkörperschaft. Denn es gibt im Grundgesetz einen Passus (Art. 19, Abs. 3 GG), in dem festgehalten ist, dass die Grundrechte für juristische Personen im Inland nur gelten, sofern sie "ihrem Wesen nach auf diese anwendbar" sind.

35

4. In einigen Gerichtsurteile wurde juristisch festgestellt, dass Verfasste Studierendenschaften ihrem Wesen nach die Grundrechte der freien

40 Meinungsäußerung und der Pressefreiheit nicht besitzen sondern ausschließlich im
Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgabe (=Mandat) ihre Meinung äußern dürfen.
Um dies auch politisch durchsetzen zu können, haben diese Gerichtsurteile das
künstliche Konstrukt eines "(hochschul-)politischen" Mandats geschaffen, das einen
Vertretungsanspruch infolge eines gesetzlichen Mandats inhaltlich auf bestimmte
Themengebiete einschränken möchte, anstatt lediglich die Befugnisse festzulegen.

45

Die Begründung der Gerichte dafür besteht meist in der (vorgeblichen)
Unvereinbarkeit

4.1a) einer generellen Zwangsmitgliedschaft aller Studierenden (als natürlichen
Personen) in der Verfassten Studierendenschaft (als juristischer Person und
50 Staatsorgan) qua Immatrikulation (die wir natürlich fordern, da ohne diese
Solidargemeinschaft aller Studierenden die Handlungsmöglichkeiten der VS stark
eingeschränkt wären),

4.1b) zusammen mit einem allgemeinpolitischen Alleinvertretungsanspruch
studentischer Meinung in sämtlichen Themengebieten durch die Verfasste
55 Studierendenschaft (die unserer Auffassung nach durch allgemeine Wahlen
ausreichend legitimiert ist),

4.2a) mit dem Individualgrundrecht jedes einzelnen Studenten und jeder einzelnen
Studentin auf Meinungsfreiheit, deren Einschränkung gelegentlich als "negative
Meinungsfreiheit" bezeichnet wird, was bedeuten soll, die Verfasste
60 Studierendenschaft beraube die einzelne Person ihrer individuellen Meinungsfreiheit,

4.2b) und dem Verständnis der Grundrechte im Sinne einklagbarer Abwehrrechte der
Bürgerinnen und Bürger (einzelne Studierende) gegenüber dem Staat (Verfasste
Studierendenschaft), welches eine Einschränkung von Rechten natürlicher Personen,
also Menschen, durch den Staat bzw. seine Exekutivorgane als juristischen Personen
65 verhindern soll - die natürlichen Rechte der Einzelnen (z.B. Meinungsfreiheit, Eigentum
etc.) sollen gegen die Interessen des Staates geschützt werden.

5. Mit dieser Problematik haben Verfasste Studierendenschaften als staatliche Organe,
seien sie über einen Studierendenrat (StuRa), ein Studierendenparlament (StuPa) oder
70 sonstwie organisiert, häufig vor Gericht zu kämpfen. Da hierbei die juristische und die
politische Ebene immer wieder vermengt werden, muss der juristische Kampf von der
politischen Debatte getrennt gedacht werden, um den Diskurs analysieren zu können.

6. Jede inoffizielle Studierendenvertretung hingegen, sei es nun ein "u-StuPa" (z.B. Uni
75 Karlsruhe) oder ein "u-StuRa" (z.B. Unis Freiburg & HD) hat ganz natürlich ein
allumfassendes Mandat, das ihr nicht aberkannt werden kann, da sie kein

Exekutivorgan des Staates, sondern eben eine _unabhängige_ Studierendenvertretung sind. Allerdings haben sie stark mit Legitimationsproblemen zu kämpfen, sind ständig dem "Good-will" der Hochschulleitung unterworfen, da sie nicht gesetzlich verankert sind und zudem mangels Zwangsbeitragshoheit finanziell nicht unabhängig.

Der politische Wille für eine Verfasste Studierendenschaft ist keinesfalls selbstverständlich, auch innerhalb der studentischen Linken gibt es durchaus gute Argumente für eine gewerkschaftliche Organisation von Studierendenvertretung ("Opt-in"-Modell), die diese Probleme nicht hätte, ganz selbstverständlich ein "politisches Mandat" hätte, viel aktionsfähiger wäre - allerdings nicht alle Studierenden automatisch vertreten würde, da diese erst in die Studierendengewerkschaft eintreten müssten.

Übrigens: Als Möglichkeit zur politischen Umsetzung der allgemeinpolitischen Vertretungsanspruchs wird manchmal vorgeschlagen, ein Zugeständnis bei der Zwangsmitgliedschaft zu machen: Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft erklären ("Opt-out"), falls sie ihr Recht auf Meinungsfreiheit durch den Vertretungsanspruch der Studierendenschaft (StuRa, StuPa) verletzt sehen. Das ist IMHO zunächst abzulehnen, da es die Handlungsmöglichkeiten der Verfassten Studierendenschaft stark einschränkt.

7. Also: Wollen wir als Studierendenschaft eine gesetzlich Verfasste Studierendenschaft mit Zwangsmitgliedschaft und damit ein staatliches Verwaltungsorgan sein, so wollen wir damit auch ein gesetzliches Mandat, das Einschränkungen formulieren kann - was wir natürlich ablehnen. Falls dieses allerdings eine allgemeinpolitische Vertretung der Studierenden nicht vorsieht, sondern den Vertretungsanspruch auf einige (hochschulpolitische) Themenbereiche einschränkt, lässt sich davon sprechen, dass es kein "Politisches Mandat" gebe, aber auch wirklich erst dann!

8. Meiner Meinung nach ist es für unser Vorgehen wichtig,
8a) dieses künstliche Konstrukt eines "politischen Mandats" nicht anzuerkennen und uns unser Recht auf freie Meinungsäußerung einfach zu nehmen, solange uns niemand dafür verklagen kann, weil wir kein staatliches Organ sind,
8b) falls wir ein staatliches Organ werden, was ich unter den gegebenen Umständen für absolut erkämpfenswert halte, so ist dabei darauf zu achten, dass unser Vertretungsanspruch nicht eingeschränkt wird.

Denn es ist nicht länger hinnehmbar, dass Studierendenvertretung ohne rechtlich gesicherten Status ständig vom "Good-will" der anderen abhängig ist. Darum muss die Studierendenschaft mit Satzungshoheit, Finanz- und Beitragshoheit sowie

115 Rechtsfähigkeit garantiert werden - in der Grundordnung und dann im
Landeshochschulgesetz!

Abschließend möchte ich alle Interessierten zu Gesprächen über Sinn und Zweck von
Verfassten Studierendenschaften einladen, außerdem dazu aufrufen, sich bei der
Konzeption der Kampagne für die Wiedereinführung Verfasster Studierendenschaften
120 in Baden-Württemberg zu beteiligen, für die am 6. August ein Arbeitstreffen in
Karlsruhe stattfinden wird - gegebenenfalls einfach bei mir melden, bitte.

Solidarische Grüße,
Johannes Michael Wagner

125

Weitere Diskussionsansätze:

– Vom demokratiethoretischer Aspekt der Gewaltenteilung wäre es auch
130 durchaus erst zu diskutieren, ob es generell wünschenswert ist, dem staatlichen
Verwaltungsorgan VS auch politische Vertretungsbefugnisse einzuräumen - wenn
unsere Univerwaltung die hätte, fänden wir das gar nicht so witzig!

– Eine zu diskutierende Frage wäre, wie utopische studentische Organisation
eigentlich aussehen sollte - meine These wäre: Bei Studis wie überall von der Basis her
135 durch kritisch gebildete Individuen, die sich mit gleichen Rechten basisdemokratisch
über lokal konstituierte Räte vernetzend organisieren, mit soviel Dezentralität und so
wenig zentralen Entscheidungen wie möglich. Über Emanzipation, Information und
Partizipation lernen Individuen, ihr direktes Lebensumfeld selbstzugestalten und ihre
Interessen nötigenfalls auch auf höheren Entscheidungsebenen direkt und imperativ
140 zu vertreten.

– Weiteres...